

über die Verbrechen nicht Buch führen konnten, war diese Art Beweisführung oft unmöglich. Außerdem wurden durch die Verfahren zugunsten der Angeklagten in die Länge gezogen. Das Gros der NS-Verbrecher ging auch deshalb strafrei aus, weil BRD-Gerichte die sog. subjektive Tätertheorie anwandten. Danach gilt als Täter nur der, der „an der Tat interessiert gewesen“ war; bloße Vollstrecker können vom Tatvorwurf befreit werden. Begünstigt wurden reine Fließbandarbeiten des Völkermords ebenso wie Schreibtischtäter, die Morde „nur“ geplant hatten.

Das Ergebnis solcher Praktiken sah so aus: Zwischen 1965 und 1982 wurden lediglich 350 Schuldsprüche gefällt. „Die Eingebung, das organisierte Staats- und Gesellschaftsverbrechen zu verfolgen durch strafrechtliche Überführung krimineller Teilnehmer, hatte das fabelhafte Resultat, daß die Gesellschaft nicht zu verfolgen und der Verfolgte kein Krimineller war. Ein Wasserkopf von Justizapparat brütete seit 1945 170 Mordfälle aus ... und lieferte im übrigen Beiträge zur Theorie des perfekten Mordes. Es ist der staatlich organisierte Massenmord“ (S. 353).

Ein pikantes Kapitel systematischer Nichtabrechnung mit der Vergangenheit war die richterliche Selbstamnestie: Ehemalige Nazi-Blutrichter bescheinigten sich gegenseitig oder durch ihre bundesdeutschen Amtsnachfolger Honorarigkeit. Bis in die 80er Jahre hinein galten selbst die Urteile des „Volksgerichtshofs“ als „rechts“ — hatte doch das Westberliner Schwurgericht im Rehse-Prozeß, vom Bundesgerichtshof bestätigt, den „Volksgerichtshof“ als „ein nur dem Gesetz unterworfenen Gericht“ bewertet, weil man „in der Beweisaufnahme keine Tatsachen festgestellt hat, die eine andere Auffassung rechtfertigen“ (S. 374). Man muß sich auch daran erinnern, daß die Witwe Roland Freislers, des berichtigten Präsidenten des „Volksgerichtshofs“, bis heute eine Hinterbliebenenrente bezieht, die mehrmals mit der Begründung gesteigert wurde, ihr Mann würde, falls er das Hitlerreich überlebt hätte, in der BRD zu höheren Gehaltsgruppen aufgestiegen sein.

Zu knapp sind Friedrichs Darlegungen über den Anteil des BRD-Gesetzgebers an der „kalten Amnestie“ — der verfassungswidrigen Nichtverfolgung und Nichtahndung von Nazi- und Kriegsverbrechen — ausgefallen. Der Autor übergeht die Auseinandersetzungen im Bundestag um Verjährung oder Nichtverjährung dieser Straftaten. Er erwähnt lediglich, daß durch eine simple Gesetzesänderung Ende der 60er Jahre Tausende von Naziverbrechern (u. a. Angehörige des faschistischen Reichssicherheitshauptamtes) ihrer Bestrafung entzogen wurden, weil ihnen angeblich „niedrige Beweggründe“ nicht nachzuweisen seien. Diese Konstruktion wurde übrigens jetzt von der Staatsanwaltschaft in Berlin (West) erneut strapaziert, als sie die Ermittlungen gegen die Juristen des „Volksgerichtshofs“ einstellte.

Über die Verjährungsproblematik hinaus gibt es in dem Buch noch einige weitere Lücken. So beschäftigt sich der Autor — dankenswerterweise — mit Kriegsverbrechern aus Industrie, Beamtenschaft und Justiz. Er widerlegt auch die bekannte Legende vom „anständigen deutschen Soldaten“ und vom „unpolitischen Spezialisten“ (wie Rüstungsminister Speer), die angeblich von Naziverbrechen nichts gewußt oder wenigstens nie damit zu tun gehabt hätten. Doch bleiben die Nachkriegskarrieren vieler Nazimilitärs leider außerhalb seines Betrachtungsfeldes.

Bei gleichzeitiger scharfer Polemik gegen Rechtsbeugungen zugunsten der Nazi Verbrecher in der BRD stellt der Autor andererseits auch Aktivitäten antifaschistisch-demokratischer Kräfte sowie Initiativen der DDR zur Entlarvung derartiger Täter heraus. Es hätte seine eigene richtige Grundaussage erhärtet, hätte er der imperialistischen Praxis im Umgang mit faschistischer Vergangenheit generell die in sozialistischen Ländern übliche Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen gegenübergestellt.

Diese kritischen Anmerkungen schmälern nicht das Verdienst des Verfassers, der mit seinem Buch den bislang umfassendsten Überblick über die Geschichte der Entnazifizierung, der Ahndung und vor allem der Nichtahndung von Nazi- und Kriegsverbrechen in der BRD und Berlin (West) sowie eine zusammenhängende Darstellung aller einschlägigen Prozesse von größerer Bedeutung gegeben hat. Das 1984 zuerst erschienene Buch leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, Historie und Gegenwart des Staates aufzuhehlen, der sich selber immer noch als legitimer Nachfolger und Treuhänder des 1945 untergegangenen Deutschen Reiches versteht. Antifaschistische Fernsehjournalisten der BRD haben es einem Hunderttausende von Bürgern umfassenden Zuschauerkreis bekannt gemacht.

## Bei anderen gelesen

### Prozesse gegen Naziverbrecher in der DDR und in der BRD

Vom 10. bis 12. Oktober 1986 fand in Bergisch Gladbach (BRD) ein vom Gustav-Stresemann-Institut veranstaltetes Seminar statt, auf dem Juristen, Historiker und Journalisten sich mit dem Thema „Die Ahndung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik und in der Deutschen Demokratischen Republik — ein Vergleich“ beschäftigten. Unter den Teilnehmern befanden sich der in Westberlin lebende Journalist Jörg Friedrich, Autor des Sachbuches „Die kalte Amnestie — NS-Täter in der Bundesrepublik“ (Frankfurt am Main 1984), und Günther Wieland, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR, der über den Beitrag der DDR zur Verfolgung und Bestrafung von Naziverbrechen referierte.

Ingrid Müller - Münch, die in der „Frankfurter Rundschau“ (Frankfurt am Main) vom 15. Oktober 1986 über dieses Seminar berichtete, gab ihrem Beitrag die die Misere der NS-Prozesse in der BRD kennzeichnende Überschrift „Mal fehlten die nötigen Akten, mal der Verfolgungswille“. Wir entnehmen ihm folgenden Auszug:

NS-Prozesse in der Bundesrepublik hätten sich — so Friedrich — „bei der Suche nach dem Mörder auf die allerentbehrlichste Gestalt, nämlich den Exzeßtäter fixiert“. Ein Vorwurf, den Wieland für die DDR weit von sich wies, der aber von Friedrich zumindest für die Bundesrepublik mit zahlreichen Beispielen belegt werden konnte. So gut wie nie waren die eigentlichen Drahtzieher, die Schreibtischtäter und Befehlsgeber aus Industrie, Militär und Justiz bei uns vor Gericht gekommen.

Da in den NS-Prozessen der Bundesrepublik beständig von den besonderen Grausamkeiten einzelner die Rede gewesen sei, wurden diese Verfahren — laut Friedrich — zu einem „Organ der Lüge“. Da nur die „Reißwölfe“ angeklagt worden sind, die klassischen Endlöser dagegen frei blieben, wurde es seiner Meinung nach den Deutschen, die in die Naziverbrechen mehr oder weniger verstrickt waren, allzu leicht gemacht, sich von den Tätern und den Taten zu distanzieren. Mit einer blutigen Brygida (einer der Hauptangeklagten im Düsseldorfer Majdanek-Prozeß), die ihren Schäferhund auf eine schwangere Jüdin gehetzt haben soll, brauchten sich weder der Streckenwärter, der den Deportationszügen Grün gab, noch der Industrieaufseher, der die Fremdarbeiterinnen zur Arbeit antrieb, zu identifizieren.

Unterm Strich fiel die Bilanz für die bundesrepublikanische Justiz mehr als beschämend aus. Zu viele der alten Nazirichter und Staatsanwälte hatten unbeschadet ins neue System übergewechselt. Entsprechend war denn auch ihr Interesse, ehemalige Kollegen oder Mitsstreiter vor den Kadi zu zitieren. Bei uns fehlte einfach der Verfolgungswille der Justiz. Daran hätten auch die besten strafgesetzlichen Voraussetzungen nichts ändern können.

Hüben wie drüben stehen freilich auch heute noch NS-Verbrecher vor Gericht: in der DDR in diesem Jahr zum Beispiel zwei Angehörige eines Polizeibataillons. „Da kann man noch so gründlich sein, irgend jemandem gelingt es immer, unterzutauchen oder sich eine neue Identität zuzulegen“, erklärte Wieland dieses Nachhinken. Den Unterschied zur Bundesrepublik sieht er freilich darin, daß er jetzt schon weiß: Wenn die ehemaligen Polizisten ihren Prozeß haben werden, wird bei ihm das Telefon nicht Stillstehen, und Leute werden ihm den Vorwurf machen: „Na so was, wieso habt ihr die erst jetzt gefaßt?“ Während bei uns, wenn zum Beispiel, wie kürzlich in Krefeld, nach über 20jähriger Ermittlungsarbeit der Mörder des einstigen Kommunistenführers Ernst Thälmann vor Gericht steht, die Haltung der Öffentlichkeit in dem Ausspruch gipfelt: „Na endlich.“

### Im Staatsverlag erschienen:

**Prof. Dr. Roger Schlegel/Jürgen Hi Ibrer:**  
Ein Wort zum Sport

Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 71  
160 Seiten; EVP (DDR) : 2,50 M

Aus dem Inhalt:

Der DTSB — Initiator und Organisator des Sports  
Körperkultur und Sport im Betrieb / Der Sport und die Gewerkschaften  
Ist ehrenamtliche Arbeit im Sport gesellschaftliche Tätigkeit?  
Sport in der Schule / Versicherungsschutz beim Sporttreiben  
Sport mit Angel, Motor oder Boot